

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ROSENHEIM (Taxitarifordnung)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GvBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Rosenheim.
- (3) Das Gebiet der Stadt Rosenheim bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a. dem Grundpreis
in Höhe von 6,30 €,
- b. dem Kilometertarif (Tarifstufe I) nach Abs. 3,
- c. dem Zeittarif (Tarifstufe II) nach Abs. 4 und
- d. den Zuschlägen nach Abs. 5.

Weg- und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt 6,50 €
(einschließlich der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,20 €)

(3) Kilometertarif (Tarifstufe I)

Der Kilometerpreis beträgt

bis zum 31.07.2026 2,30 € / km (0,20 € je 86,96 m; Umschaltgeschwindigkeit 16,96 km/h)
ab dem 01.08.2026 2,50 € / km (0,20 € je 80 m; Umschaltgeschwindigkeit 15,60 km/h)
ab dem 01.01.2027 2,60 € / km (0,20 € je 76,92 m; Umschaltgeschwindigkeit 15 km/h)
ab dem 01.01.2028 2,70 € / km (0,20 € je 74,07 m; Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)

und fällt an für:

- a. Anfahrt in Zone B ab den in Abs. 10 festgelegten Grenzen,
- b. Zielfahrten in Zone A und Zone B,
- c. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach einer Anfahrt: innerhalb der Zone A,
- d. Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A: innerhalb der Zone A und
- e. Rückfahrten aus der Zone B: ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Zone B.

(4) Zeittarif (Tarifstufe II)

Der Zeittarif beträgt

0,20 € je 18,46 s

39,00 € / h

Dieser gilt bei:

- i. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone B und
- ii. Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B: bis zur Zonengrenze A und
- iii. kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.
- iv. verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 3 ein Kilometerpreis berechnet wird.

(5) Zuschläge

- | | | |
|------|---|--------|
| a. | Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck und sperriges Gepäck sowie üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehilfen und Kinderwägen | frei |
| b. | Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel
Mit diesem Zuschlag in Höhe von 8,00 Euro ist auch die Notwendigkeit eines größeren Taxis abgedeckt. Ein zusätzlicher Zuschlag entsteht nicht. | 8,00 € |
| c. | Bestellgebühr | frei |
| i. | Bestellung eines Kombis
bei jeder separaten Bestellung (zusätzlich zu Buchst. c) | 4,00 € |
| ii. | Bestellung eines Großraumtaxis mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen (zusätzlich zu Buchst. c) | 8,00 € |
| | Bei Fahrten mit einem Kombi oder Großraumtaxi ab Standplatz sind nur die jeweiligen Zuschläge zu entrichten. | |
| iii. | Bestellung eines NUR-Taxis (nicht umsetzbarer Rollstuhl) | 8,00 € |
| d. | Die Maximalhöhe der Zuschläge darf 32,00 € nicht überschreiten. | |

Der Fahrgast ist bei Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten in folgender Höhe zu entrichten: 6,50 €.
- (8) Die Fahrpreisberechnung (Tarifstufe I) bei Anfahrt in Zone B erfolgt ab folgenden Punkten:
- a. Richtung Stephanskirchen
 - i. Innstraße – Mangfallbrücke
 - ii. Innsbrucker Straße – Mangfallbrücke
 - b. Richtung Miesbach/Kufstein
 - i. Kufsteiner Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Mangfallstraße – Mangfallbrücke
 - c. Richtung Bad Aibling/Kolbermoor
 - i. Äußere Münchener Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Georg-Aicher-Straße – Stadtgrenze
 - d. Richtung Landshut
 - i. Ebersberger Straße – ab Landsberger Straße
 - ii. Westerdorfer Straße – ab Fachhochschule
 - iii. Adlerweg – Bahnunterführung
 - iv. Mitterweg/Wasserweg – ab Troppauer Straße
 - v. Wasserweg/Klärwerkstraße – ab Brücke Herderbach

§ 3 a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abhol- und Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen anfallende Zuschläge abschließend genannt werden.
- (2) Die Höhe der Beförderungsentgelte für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesen beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a darf höchstens 20 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1 bis 3 und etwaiger Zuschläge nach § 3 Abs. 5 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht zulässig. Die Regelungen des Zeitpreises § 3 Abs. 4 finden keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor Fahrtantritt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrtpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe des Datums und der Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung ist schriftlich oder elektronisch (etwa mittels appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS) auszustellen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielortes für mehr als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

- (7) Alle nach dieser Vorschrift durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmer unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- a) Kundendaten
- b) Die Höhe des vereinbarten Festpreises (ohne Trinkgeld)
- c) Die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge
- d) Der Zeitpunkt der Vereinbarung
- e) Der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns (ohne Anfahrt)
- f) Der Zeitpunkt des Beförderungsendes
- g) Die Anzahl der Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus Abs. 3 und Abs. 6 dieser Vorschrift sind für die Dauer der steuerlichen Aufzeichnungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 3 a zulässig.
- (2) Sondereinbarungen gem. § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Rosenheim.
- (3) Es wird für Rollstuhlbeförderungen, in denen Fahrgäste in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, eine Stadtpauschale in Höhe von 32,50 € festgelegt. Diese gilt nur für Beförderungen innerhalb des Stadtgebietes Rosenheim.
- (4) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Für Nebenleistungen, die nicht in der Taxitarifordnung festgelegt sind, kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden, soweit nicht anderweitig geregelt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometertarif der Tarifstufe I zugrunde zu legen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,65 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht, soweit dem Unternehmer die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift nicht möglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 2 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.
- (4) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrpersonals. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer auszustellen. Steuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Beförderung nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck müssen auf Wunsch vom Fahrpersonal bis an die Wohnung gebracht, beziehungsweise dort abgeholt werden. Darüber hinaus ist das Fahrpersonal verpflichtet üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes und sperriges Gepäck ein- und auszuladen.

- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und Segways.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Das Fahrpersonal hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der TTO in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrpersonal

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt (ausgenommen Festpreise nach § 3 a) oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 3 a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet,
- (3) entgegen § 3 a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Mindestinhalt ausstellt,
- (4) entgegen § 3 a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst,
- (5) entgegen § 3 a Abs. 6 und 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert,
- (6) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (7) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (8) entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (9) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (10) entgegen § 7 Abs.1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (11) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

(12) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für die Stadt Rosenheim vom 30.06.2022 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 30.06.2022.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Rosenheim, den 04.05.2026

Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister